Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG

vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

> Kanzlei Primas Recht & Steuern

Finanzamt Schwabach

Inhaltsverzeichnis

Kanzlei Primas	. 1
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	4
Kontennachweis Einnahmen und Ausgaben	5
Kontennachweis sonstige Konten	. 7
Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012	8
Bescheinigung	10

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Inhaber des Unternehmens

hat mich beauftragt, die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 zu erstellen.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte im Monat März 2014.

Auskünfte erteilte Herr .

but Ectivide-Service

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

	2012 <u>EUR</u>	2012 EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
 Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit Privatanteile Umsatzsteuer SUMME BETRIEBSEINNAHMEN 	41.482,00 240,00 1.106,18	42.828,18
B. BETRIEBSAUSGABEN		
 Raumkosten A) Miete und Pacht B) Gas, Strom, Wasser C) Sonstige Raumkosten Steuern, Versicherungen und Beiträge Werbe- und Reisekosten Abschreibungen Abschreibungen auf Anlagevermögen Verschiedene Kosten Vorsteuer Summe Kosten SUMME BETRIEBSAUSGABEN	-3.432,00 -452,12 -1.105,00 -202,03 -6.957,31 -2.508,79 -3.490,67 -828,76	-18.976,68 -18.976,68
C. BETRIEBLICHER GEWINN		23.851,50
D. STEUERLICHE KORREKTUREN		20.00.,00
Hinzurechnungen 1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben a) Geschenke b) Bewirtungskosten Summe Hinzurechnungen	306,55 572,30	878,85
E. STEUERLICHER GEWINN		24.730,35

, den 7. April 2014

Kontennachweis Einnahmen und Ausgaben

Pos	Konto	Bezeichnung 2012 EUR				
2010	***	Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit		44 400 00		
2010		Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff UStG	25 000 00	41.482,00		
		Erlöse 19% USt	35.900,00			
	0.00	2.1000 1070 000	5.582,00			
2030	***	Privatanteile		240,00		
		Verwendung von Gegenständen au-		240,00		
		ßerh.d.Untern.(Telefon) 19%	240,00			
2080	***	Umsatzsteuer		1.106,18		
	1776	Umsatzsteuer 19%	1.106,18			
2260	***	Raumkosten				
0070	***	M				
2270		Miete und Pacht		-3.432,00		
	4210	Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-3.432,00	•		
2280	***	Con Street Money		and the second second		
2200		Gas, Strom, Wasser Gas, Strom, Wasser		-452,12		
	4240	Gas, Strom, wasser	-452,12			
2290	***	Sonstige Raumkosten				
2230		Sonstige Raumkosten	4 405 00	-1.105,00		
	7200	Solistige Naulikostell	-1.105,00			
2300	***	Steuern, Versicherungen und Beiträge		202.02		
		Versicherungen	-202,03	-202,03		
			-202,00	•		
2360	***	Werbe- und Reisekosten		-6.957,31		
	4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	-913,85	0.007,07		
	4635	Geschenke nicht abzugsfähig ohne § 37b EStG	-306,55			
		Repräsentationskosten	-276,39			
		Bewirtungskosten	-1.335,38			
		Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	-572,30			
		Reisekosten Unternehmer	-3.290,84	• •		
	4674	Reisekosten mit Verpflegungsmehraufwand UN	-262,00			
2410	***	A landar Name				
2410		Abschreibungen				
2420	***	Absobraibungen auf Anlagavermägen				
2420		Abschreibungen auf Anlagevermögen Abschreibungen auf Sachanlagen	0.500.70	-2.508,79		
	4000	Abscriteibungen auf Sachanlagen	-2.508,79			
2470	***	Verschiedene Kosten		2 400 67		
	4900		242.20	-3.490,67		
		Porto	-343,20 -29,87			
	4920	Telefon	-2.467,64			
	4930	Bürobedarf	-233,20			
	4940	Zeitschriften, Bücher	-416,76			
			. 10,70			
2480	***	Vorsteuer		-828,76		
	1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	-44,97	100000000000000000000000000000000000000		
	1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	-783,79			
2700	***	BETRIEBLICHER GEWINN		23.851,50		

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Pos	Konto	Bezeichnung	2012	2012
2720	***	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	EUR	EUR
2730	***	Geschenke		306,55
	4635	Geschenke nicht abzugsfähig ohne § 37b EStG	306,55	000,00
2735	***	Bewirtungskosten		572,30
	4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	572,30	072,00
2890	***	STEUERLICHER GEWINN		24.730,35

Kontennachweis sonstige Konten

Pos	Konto	Bezeichnung	31.12.2012 <u>EUR</u>	31.12.2012 EUR
3000	***	Sonstige Konten		23.851,50
	420	Büroeinrichtung	2.266,00	
	485	Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1.000 Euro (Sam-		
		melposten)	3.016,00	
	1800	Privatentnahmen allgemein	42.542,58	
	1840	Privatspenden	11,25	
	1880	Unentgeltliche Wertabgaben	285,60	
	1890	Privateinlagen	-17.052,93	
	9000	Saldenvorträge Sachkonten	-7.217,00	

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2012

Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

RBW Ende Wj RBW Vj	437,00	506,00 843,00	334,00 557,00	38,00	162,00 270,00	788,00 1.314,00	1,00	2.266,00	28,00	405,00 616,00	2.020,00	563,00 0,00	3.016,00	5.282,00 7.217,00
Abschr. Kum. Abschr. Wj	5.052,68 291,00	5.884,60	3.894,00 223,00	458,56 26,00	1.633,32 108,00	7.930,55 526,00	2.449,21 53,00	27.302,92 1.564,00	282,08	1.138,59	2.505,71 693,00	10,79	3.937,17 944,79	31.240,09 2.508,79
Zuschreibung														
Umpnchung														
Abgang														
Zugang												573,79	573,79	573,79
AK/HK Beg. Wj AK/HK Ende Wj	5.489,68 5.489,68	6.390,60	4.228,00	496,56 496,56	1.795,32	8.718,55 8.718,55	2.450,21 2.450,21	29.568,92 29.568,92	310,08 310,08	1.543,59 1.543,59	4.525,71 4.525,71	0,00	6.379,38 6.953,17	35.948,30 36.522,09
AK/HK-Datum ND %-Satz	31.08.01 13/00 7,69	31.08.01 13/00 7,69	31.08.01 13/00 7,69	31.08.01 13/00 7,69	31.08.01 13/00 7,69	31.08.01 13/00 7,69	31.08.01 10/00 10,00		31.12.08 5/00 20,00	31.12.09 5/00 20,00	31.12.10 5/00 20,00	31.12.12		
Anlagen-Nr. Bezeichnung	420001 Hochschrank	Schreibtischanlage	420003 Schrankregalreihe	offenes Regal	420005 Stehpult	Schrankanlage	420007 Beleuchtungsanlage		485001 Sammelposten 2008	Sammelposten 2009	Sammelposten 2010	485004 Sammelposten 2012	Wirtschaftsgüter größer 150 bis 1.000 Euro (Sammelposten)	
Anlagen-Nr.	420001	420002	420003	420004	420005	420006	420007	Büroeinrichtung	485001	485002	485003	7.0	Wirtschaftsgüter größ Euro (Sammelposten)	Conten
Fibu- Kto	420	420	420	420	420	420	420	420 B	485	485	485	485	485 W	Sonstige Konten
Pos.	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000

RBW Ende Wj RBW Vj	5.282,00 7.217,00
Abschr. Kum. Abschr. Wj	31.240,09 2.508,79
Zuschreibung	
Umbuchung	
Abgang	
Zugang	573,79
AK/HK Beg. Wj AK/HK Ende Wj	35.948,30 36.522,09
AK/HK-Datum ND %-Satz	
Anlagen-Nr. Bezeichnung	
Anlagen-Nr.	
Fibu- Kto	nmme
Pos.	Gesamts

7

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2005

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner T\u00e4tigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aush\u00e4ndigen. Dar\u00fcber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchf\u00fchrung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit t\u00e4tigen Personen ihrerseits \u00fcber ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erkl\u00e4rt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/ Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater abgelegte und gef\u00fchrte Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten M\u00e4ngel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die M\u00e4ngelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die M\u00e4ngel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Verg\u00fctung oder R\u00fcckg\u00e4ngigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) k\u00f6nnen vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegen\u00fcber berichtigt werden. Sonstige M\u00e4ngel darf der Steuerberater Dritten gegen\u00fcber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf € (in Worten: €) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolgiosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen T\u00e4tigkeit von dem Auftraggeber oder f\u00fcr ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht f\u00fcr den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und f\u00fcr die Schriftst\u00fccke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie f\u00fcr die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.